

Sachgebiet Geschäftsleitung		Sachbearbeiter Geschäftsleiter Herr Schubert	
Beratung Stadtrat	Datum 30.01.2025	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Nachträgliche Genehmigung von Nahwärmelieferverträgen, Änderung Geschäftsordnung			
Anlagen: BANahwärme GeisbauerBucher Stellungnahme Nahwärme			

Sachverhalt:

Der Abschluss von Nahwärmelieferverträgen für städtische Liegenschaften durch den Ersten Bürgermeister war – nach mehrmaliger Behandlung der Thematik im Bau-, Umwelt-, Verkehr- und Werk-ausschuss - im vergangenen Jahr Gegenstand der Diskussion in mehreren Sitzungen des Stadtrates. Frau Stadträtin Katharina Bucher hat sich mit einer Eingabe an das Landratsamt Ansbach gewandt.

Die Auffassung der Verwaltung, der Abschluss der Verwaltung sei in der Organzuständigkeit des Ausschusses, und nicht des Stadtrates, konnte das Landratsamt nicht mittragen und empfiehlt eine nachträgliche Genehmigung durch den Stadtrat. Die allgemeine Zuordnung von Bau-Angelegenheiten in § 7 Abs. 3 Nr. 1 k der Geschäftsordnung reicht nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht aus, um eine Zuständigkeit des Ausschusses zu begründen.

Der Bayerische Gemeindetag wurde in der Angelegenheit auch beteiligt, von dort wird die Auffassung vertreten, dass die Thematik „Vertragsabschlüsse in Zusammenhang mit Liegenschaften“ zwar eine Sachnähe zum Aufgabenbereich des Ausschusses habe, gleichwohl wäre es zweckdienlich und sinnvoll, die städtische Geschäftsordnung zu ändern, da die bisherige „allgemeine Formulierung“ eine Zuständigkeit des Ausschusses nicht zwingend ergäbe. Die Thematik sei für den Bayerischen Gemeindetag auch relativ neu, Anschlussverträge in Zusammenhang mit Liegenschaften seien aufgrund der Kostenhöhe bisher i.d.R. im Rahmen der laufenden Verwaltung abgehandelt worden. In der Neufassung der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages sei die Thematik auch schon berücksichtigt worden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der Nahwärmelieferverträge mit der Fa. Stark nachträglich zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Änderung der Geschäftsordnung vorzubereiten, mit dem Ziel, dass Verträge, die in Zusammenhang mit Anschlüssen von städtischen Liegenschaften abzuschließen sind, dem Ausschuss übertragen werden, sofern sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgehandelt werden.